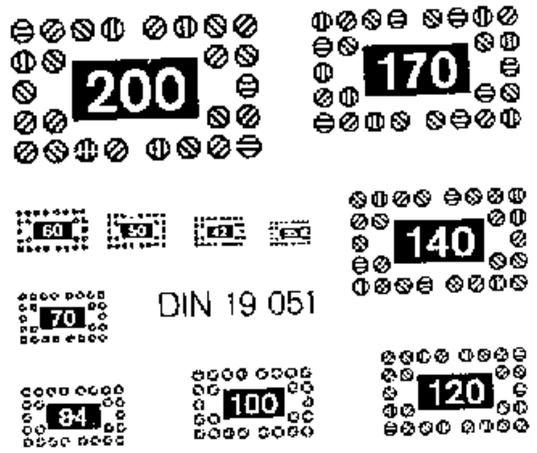

mitmachen
verändern

Bonner Satzung

zusammenhalten mitmachen verändern

A 01 - 05291

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Bonner Satzung

Oktober 2001

A 01 - 05291

Friedrich-Ebert-Stiftung * Bibliothek * Bonn

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Herausgeber:
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main

Gestaltung:
Studio Zimmermann, Frankfurt am Main

Druck:
Union-Druckerei und Verlagsanstalt
Frankfurt am Main

INHALT **Seite**

§ 1 Name und Sitz 5
§ 2 Organisationsbereich 5
§ 3 Ziele und Aufgaben 6
§ 4 Eintritt 7
§ 5 Übertritt 8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 8
§ 7 Ausschluss 9
§ 8 Beiträge 10
§ 9 Besondere Leistungen an Mitglieder 12
§ 10 Arbeitskämpfe 12
§ 11 Leistungen im Arbeitskampf 13
§ 12 Rechtsschutz 14
§ 13 Unterstützung bei Maßregelung und Haft 16
§ 14 Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit 16
§ 15 Freizeitunfallversicherung 17
§ 16 Verfallfristen von Satzungsleistungen 17
§ 17 Gliederung und Organe 18
§ 18 Gewerkschaftswahlen 18
§ 19 Orts-, Stadt- und Kreisverbände 22
§ 20 Fach- und Betriebsgruppen (Branchenverbände) 23
§ 21 Bezirksverbände 25
§ 22 Bundesvorstand 32
§ 23 Gewerkschaftsbeirat 35
§ 24 Gewerkschaftstag 38
§ 25 Gewerkschaftsrat 41
§ 26 Junge GewerkschafterInnen 42
§ 27 Forst und Naturschutz 45

§ 28 Tarifkommissionen 47
§ 29 Arbeitskreise und Personengruppen 47
§ 30 Beschäftigte der Gewerkschaft 47
§ 31 Gewerkschaftspresse 48
§ 32 Vermögensverwaltung 48
§ 33 Revisionen 49
§ 34 Auflösung der Gewerkschaft 51
§ 35 Gerichtsstand 51
§ 36 Übergangsbestimmungen 51
§ 37 In-Kraft-Treten 52
Anlage 1 – Organisationskatalog 52
Anlage 2 – Wahlordnung 56

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU).
Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist Rechtsnachfolgerin der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden.

§ 2 Organisationsbereich

1. Die IG BAU ist zuständig für folgende Wirtschafts- und Verwaltungszweige:
   Baugewerbe,
   Baustoffindustrie,
   Entsorgung und Recycling,
   Agrar- und Forstwirtschaft,
   Gebäudemanagement,
   Umwelt- und Naturschutz.

2. Näheres bestimmt der Organisationskatalog. Er ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch einen mit Mehrheit der Stimmberechtigten gefassten Beschluss des Gewerkschaftsbeirats neu gefasst oder geändert werden.

3. Der räumliche Organisationsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und kann Betriebe oder Betriebsabteilungen im Ausland einschließen.

§3 Ziele und Aufgaben

1. Die IG BAU bekennt sich zur demokratischen und sozialen Grundordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt die Wahrnehmung des Widerstandsrechts nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz ein.

2. Sie ist unabhängig von Arbeitgebern, Regierungen, politischen Parteien, Verwaltungen und Konfessionen. Sie ist Sprecherin aller ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen im Organisationsbereich der IG BAU, unbeschadet ihrer nationalen Identität und Herkunft.

3. Die IG BAU vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und verbindet sie im solidarischen Handeln. Dazu kann sie auch Vereinbarungen mit privaten Dritten abschließen.
   Sie hat die Aufgabe, auf internationaler und nationaler Ebene die Lebens- und Arbeitsbedingungen – einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – durch Abschluss von Tarifverträgen und Einflussnahme auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu verbessern sowie sich für Vollbeschäftigung, nachhaltig umweltverträgliches Handeln, die Chancengleichheit aller und die Demokratisierung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einzusetzen.

4. Die IG BAU bekennt sich zu den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft und der internationalen Gewerkschaftssolidarität. Sie arbeitet in der nationalen und internationalen Gewerkschaftsbewegung mit.

§4 Eintritt

1. Mitglied in der IG BAU können unbeschadet ihrer Nationalität, ihrer Konfession, ihres Alters oder ihres Geschlechts ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen werden, die in einem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis im Organisationsbereich der IG BAU stehen.

2. Mitglied werden können auch
   a) in der Ausbildung befindliche Personen (z. B. Auszubildende, AnlernIinge, BerufsgrundschülerInnen, Studierende aller Fachrichtungen im Organisationsbereich und PraktikantInnen),
   b) Arbeitslose, die eine Beschäftigung im Organisationsbereich der IG BAU anstreben,
   c) Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind.

   Vom Eintritt ausgeschlossen sind
   a) Mitglieder in rechtsradikalen, ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien,
   b) Personen, deren Bestrebungen oder Handlungen im Widerspruch zu den Zielen der IG BAU stehen, die gegen die demokratische und soziale Grundordnung verstoßen, die einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehören oder für sie wirken.

3. Der Eintritt erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung, mit der das Mitglied die Satzung anerkennt.

4. Über den Eintritt entscheidet der Bezirksverband.

5. Lehnt dieser den Eintritt ab, kann gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung Einspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§5 Übertritt

1. Einem Mitglied, das aus einer anderen Gewerkschaft innerhalb eines nationalen oder europäischen Gewerkschaftszusammenschlusses, dem die IG BAU angehört, in den Organisationsbereich der IG BAU übertritt, werden die dortigen Mitgliedszeiten, die gezahlten Beiträge sowie die bezogenen Leistungen angerechnet.

2. Der Übertritt aus weiteren Gewerkschaften wird vom Gewerkschaftsbeirat besonders geregelt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Übertritt in eine andere Gewerkschaft gemäß § 5 Nr. 1, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Bezirksverband zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Monate zum Monatsende.

3. Der Übertritt ist erst erfolgt, wenn die Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Gewerkschaft dem Bezirksverband vorliegt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber der IG BAU und deren Vermögen, mit dem Zugang der Kündigung der Mitgliedschaft alle Ämter in der IG BAU.

5. Gewerkschaftseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an den Bezirksverband zurückzugeben.

§7 Ausschluss

1. Wer die Interessen der IG BAU schädigt oder gegen ihre Satzung verstößt, kann ausgeschlossen werden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, wer
   a) Streikbruch begeht,
   b) Mitglied in rechtsradikalen, ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien ist,
   c) Bestrebungen oder Handlungen begeht, die im Widerspruch zu den Zielen der IG BAU stehen,
   d) die demokratische und soziale Grundordnung bekämpft, einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehört oder für sie wirkt.

2. Der Bezirksvorstand hat auf Antrag eines Organs der IG BAU das Ausschlussverfahren einzuleiten und durchzuführen. Er hat jedoch die Einleitung des Verfahrens abzulehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

Dem betroffenen Mitglied sind die Einleitung des Verfahrens und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen seit Zustellung der Mitteilung zu gewähren. Die Rechte des Mitglieds, Funktionen und Delegationen nach den Bestimmungen dieser Satzung wahrzunehmen, ruhen während des Ausschlussverfahrens von dem Tag an, an dem die Mitteilung des Bezirksvorstands über die Verfahrenseinleitung dem betroffenen Mitglied zugestellt wurde.

3. Die schriftlich zu begründende Entscheidungsempfehlung des Bezirksvorstands ist dem Bundesvorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Unter den Voraussetzungen der Nr. 1 kann der Bundesvorstand in diesem Verfahren statt eines Ausschlusses auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Wahrnehmung von Funktionen und Delegationen gegenüber dem Mitglied aussprechen. Der Bundesvorstand stellt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung zu.

§8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, monatlich einen Beitrag zu entrichten. Die Rückzahlung von rechtmäßig geleisteten Beiträgen ist unzulässig.

2. Der Beitrag bemisst sich am tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Monatseinkommen (das tarifliche Monatseinkommen bezieht sich auf die tarifliche Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigten auf die jeweils vereinbarten Teilarbeitszeiten) oder am

sonstigen Monatseinkommen (insbesondere Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern dafür keine Tarifverträge vereinbart sind, Lohnersatzleistungen aus der Sozialversicherung, Stipendien und Unterhaltsgeld).

Der Beitrag beträgt, auf volle 0,1 Euro aufgerundet, 1,15 Prozent dieses Monatseinkommens.

3. Rentner und Pensionäre zahlen einen Beitrag von 0,75 Prozent, auf volle 0,1 Euro aufgerundet, der monatlichen gesetzlichen Nettorente bzw. Nettoversorgungsbezüge. Für Zusatzrenten ehemaliger Beschäftigter der Gewerkschaften und ihrer Einrichtungen gilt Nr. 2 Satz 2.

4. Die Beiträge sind Bringschulden.

5. Auf Antrag reduziert der Bezirksverband den Beitrag oder befreit vom Beitrag
   a) Mitglieder während der Teilnahme an Ausbildungs-, Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn sie in dieser Zeit kein Einkommen haben,
   b) Mitglieder während der Ableistung ihres Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
   c) Mitglieder, die während ihrer Arbeitslosigkeit oder ihres Erziehungsurlaubs kein eigenes Einkommen beziehen.

Das Mitglied hat den Wegfall des Reduzierungs- oder Befreiungsgrunds unverzüglich dem Bezirksverband zu melden.

6. Die satzungsgemäße Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Satzungsleistungen durch das Mitglied. Die Satzungsleistungen „Rechtsschutz" und „Unterstützung bei Maßregelung und Haft" bleiben bei Beitragsbefreiung jedoch unberührt.

7. Der Gewerkschaftsbeirat kann Mindestbeiträge festsetzen.

§ 9 Besondere Leistungen an die Mitglieder

1. Die IG BAU gewährt ihren Mitgliedern folgende besondere Leistungen:
   Leistungen im Arbeitskampf,
   Rechtsschutz,
   Unterstützung bei Maßregelung und Haft,
   Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit,
   Freizeitunfallversicherung.

2. Diese Leistungen sind beim Bezirksverband zu beantragen.

§ 10 Arbeitskämpfe

1. Zur Durchsetzung und Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder kann die IG BAU zum Arbeitskampf aufrufen.

2. Der Gewerkschaftsbeirat erlässt Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfen sowie zu den Leistungen im Arbeitskampf.

3. Der Bundesvorstand beschließt die Vorbereitung und Durchführung eines Arbeitskampfes.

§ 11 Leistungen im Arbeitskampf

1. Bei allen von der IG BAU genehmigten Arbeitskämpfen erhält ein Mitglied Streikunterstützung, wenn es mindestens drei Beiträge entrichtet hat.

2. Die Höhe der wöchentlichen Streikunterstützung beträgt das Elffache des gezahlten letzten Beitrags.

   Sie erhöht sich nach fünfjähriger Mitgliedschaft auf das Elfeinhalbfache und nach zehnjähriger Mitgliedschaft auf das Zwölffache des Beitrags.

   Für Mitglieder, die vor Beginn des Arbeitskampfes Beiträge auf der Grundlage von Leistungen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit gezahlt haben, wird die Beihilfe nach dem letzten Beitrag vor Beginn der Kurzarbeit oder der Arbeitslosigkeit berechnet.

3. Ein Mitglied erhält für unterhaltsberechtigte Familienangehörige, wenn diese nicht am Arbeitskampf beteiligt sind, einen Zuschuss.

4. Ein am Arbeitskampf beteiligtes Mitglied hat sich für die Dauer des Arbeitskampfes gegen Krankheit zu versichern. Die Kosten trägt der Bundesvorstand entsprechend den Richtlinien für Arbeitskämpfe.

5. Ein Mitglied, das vor Ende des Arbeitskampfes ohne Genehmigung der IG BAU die Arbeit wieder aufnimmt, verliert rückwirkend seinen Anspruch auf Leistungen im Arbeitskampf.

§ 12 Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied nach Leistung von mindestens drei Beiträgen gewährt werden.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Streitigkeiten aus
   a) dem Arbeitsrecht und dem Recht des öffentlichen Dienstes,
   b) dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht,
   c) dem Sozialrecht,
   d) dem Zivilrecht, soweit Schadensersatzansprüche anlässlich eines Wegeunfalls oder einer betrieblich veranlassten Tätigkeit geltend gemacht oder abgewehrt werden,
   e) dem Strafrecht, soweit gegen das Mitglied ein Strafverfahren eingeleitet ist und die mit Strafe bedrohte Handlung anlässlich einer vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeit erfolgt ist,
   f) dem Ordnungswidrigkeitenrecht, soweit gegen das Mitglied ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und die mit einer Ordnungswidrigkeit bedrohte Handlung anlässlich einer vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeit erfolgt ist.

3. Wegen dieser Streitigkeiten kann nach dem Tod des Mitglieds seinen Hinterbliebenen Rechtsschutz gewährt werden.

4. Rechtsschutz wird nicht für Streitigkeiten gewährt, die vor dem Eintritt des Mitglieds in die IG BAU entstanden sind sowie bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander.

5. Rechtsschutz gewährt der Bezirksverband, für das Mitglied aus dem Bereich der Landesvertretung Forst und Naturschutz jedoch die Landesvertretung.

   Die Rechtsschutzgewährung für die zweite und dritte Instanz sowie für Fälle, in denen die Vertretung durch Rechtsanwälte/Rechtsbeistände stattfinden soll, erfolgt durch den Bundesvorstand.

   Für Beschäftigte der IG BAU wird der Rechtsschutz ausschließlich durch den Gewerkschaftsrat gewährt.

6. Wird ein Verfahren vom Mitglied ohne Rechtsschutzgewährung eingeleitet oder fortgeführt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

7. Endet die Mitgliedschaft während eines Rechtsstreits, ist der Rechtsschutz mit Wirkung für den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu entziehen. Das gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf Rechtsschutzgewährung wegen fehlender Beitragszahlung entfallen ist.

8. Die in den Bezirksverbänden mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung zur Prozessvertretung von Mitgliedern vor den Arbeitsgerichten, Sozialgerichten sowie den Verwaltungsgerichten befugt.

§ 13 Unterstützung bei Maßregelung und Haft

Der Bundesvorstand kann einem Mitglied, das wegen seiner Gewerkschaftstätigkeit Nachteile erleidet, Unterstützung einschließlich Rechtsschutz gewähren.

Wird der Nachteil anderweitig ausgeglichen, kann der Bundesvorstand die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 14 Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit

1. Ein Mitglied, das infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist oder an einer Kur oder Heilmaßnahme eines Unfall- oder Rentenversicherungsträgers teilnimmt, erhält nach zwölfmaliger Beitragsleistung eine Beihilfe, wenn das Mitglied keinen Entgeltfortzahlungsanspruch hat.

2. Die Beihilfe ist bei dem Bezirksverband unter Vorlage einer Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers, aus der die Dauer der Krankengeldzahlung hervorgeht, zu beantragen. Bei geringfügig Beschäftigten ist ein ärztliches Attest, aus dem die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen.

Die Beihilfe beträgt pro Tag (Montag bis Freitag) ein Fünftel eines Beitrags. Für die Höhe der Beihilfe ist der letzte Beitrag vor Beginn des Beihilfeanspruchs maßgeblich, bei Arbeitslosigkeit der letzte Beitrag vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

Die Dauer der Beihilfe beträgt nach einer Mitgliedschaft von
einem Jahr – 30 Wochentage,
fünf Jahren – 40 Wochentage,
zehn Jahren – 50 Wochentage.

Ist die Beihilfe voll in Anspruch genommen worden, kann das Mitglied nach Leistung von zwölf Beiträgen erneut Beihilfe beziehen.

§ 15 Freizeitunfallversicherung

Für Mitglieder wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Versicherungsschutz richten sich nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

§ 16 Verfallfristen von Satzungsleistungen

Der Anspruch auf besondere Leistungen verfällt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Fälligkeit des Anspruches.

§ 17 Gliederung und Organe

1. Die Gewerkschaft ist in Orts-, Stadt- oder Kreisverbände, Fach- oder Betriebsgruppen und Bezirksverbände gegliedert.

2. Organe der Gewerkschaft sind:
   a) die Orts-, Stadt- und Kreisversammlungen,
   b) die Fach- und Betriebsgruppenversammlungen,
   c) der Bezirksverbandstag,
   d) der Bezirksvorstand,
   e) der Gewerkschaftstag,
   f) der Gewerkschaftsbeirat,
   g) der Bundesvorstand,
   h) der Gewerkschaftsrat.

§ 18 Gewerkschaftswahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, Konferenz oder Sitzung mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

2. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihrer satzungsgemäßen Beitragspflicht nachgekommen oder von der Beitragspflicht befreit sind.

   Wahlberechtigte Mitglieder sind wählbar
   a) nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft als Delegierte zum Bezirksverbandstag, in den Bezirksvorstand, als Delegierte zum Gewerkschaftstag,

   b) nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft in den Gewerkschaftsbeirat, in den Bundesvorstand,
   c) nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft in den Gewerkschaftsrat.

   Für Junge GewerkschafterInnen gelten diese Fristen nicht.

3. Gewählt werden können wahlberechtigte Mitglieder, die anwesend sind oder vorher die schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amts erteilt haben.

   Mitglieder eines Vorstands können zugleich Mitglied eines anderen Vorstands der gleichen oder der über- bzw. untergeordneten Gliederung sein.

   Als Delegierte oder Ersatzdelegierte zum Bezirksverbandstag können von einer Mitgliederversammlung nur diejenigen gewählt werden, die nicht zuvor für dieselbe Amtsperiode in einer anderen Mitgliederversammlung als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt wurden.

   Abweichend von Abs. 3 können gewählte Ersatzdelegierte jedoch als Delegierte gewählt werden, wenn sie mit der Annahme der Wahl zum/zur Delegierten ihr Ersatzdelegiertenmandat niederlegen.

4. Eine Wahl kann innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Durchführung angefochten werden.

Die Anfechtungserklärung muss schriftlich unter Angabe der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber dem Bundesvorstand abgegeben werden.

Anfechtungsberechtigt sind ein Zehntel der bei der angefochtenen Wahl Stimmberechtigten und der Bezirksvorstand in seinem Zuständigkeitsbereich.

Einer Wahlanfechtung ist nur dann stattzugeben, wenn ein Mangel im Wahlverfahren festgestellt wird und dieser Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

Anfechtungserklärungen, die von der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten oder dem zuständigen Bezirksvorstand schriftlich abgegeben wurden, haben aufschiebende Wirkung.

Der Bundesvorstand kann zur Abwendung von Nachteilen für die Gewerkschaft einstweilige Anordnungen treffen.

Wahlen des Gewerkschaftstags sind, statt gegenüber dem Bundesvorstand, gegenüber der Wahlkommission und nur bis zu seiner Beendigung anfechtbar.

5. Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt regelmäßig vier Jahre.

   Sie beginnt mit der Wahl und endet im Zeitpunkt der nächsten Wahl für das Organ.

   Die Amtszeit des Gewerkschaftsbeirats beginnt jedoch mit der Wahl der vom Gewerkschaftstag zu wählenden Mitglieder und deren Ersatzmitglieder und endet mit der nächsten Wahl dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder.

   Alle Organwahlen in den Bezirksverbänden haben innerhalb eines Jahres vor dem jeweiligen Ordentlichen Gewerkschaftstag stattzufinden.

6. Die gewählten Organe bleiben auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere der satzungsmäßig vorgesehenen Ämter zeitweise nicht besetzt sind.

7. Für die Delegierten zum Bezirksverbandstag und zum Gewerkschaftstag sowie für die vom Gewerkschaftstag gewählten Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats sind jeweils ausreichend Ersatzdelegierte bzw. Ersatzmitglieder zu wählen.

   Fällt ein/e ordentliche/r Delegierte/r oder ein ordentliches Mitglied aus, so ist er/sie durch den/die Ersatzdelegierte/n bzw. das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl zu vertreten. Bei weiteren Verhinderungen ist entsprechend zu verfahren.

8. Alle Gewählten können durch die Gremien, die sie gewählt haben, aus ihren Ämtern abberufen werden.

   Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen ist und von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

9. Bei Wahlen sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft berücksichtigt werden.

10. Näheres regelt die Wahlordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch mit Mehrheit der Stimmberechtigten gefassten Beschluss des Gewerkschaftsbeirats neu gefasst oder geändert werden.

§19 Orts-, Stadt- und Kreisverbände

1. Der Orts-, Stadt- oder Kreisverband vertritt die IG BAU in seiner räumlichen Zuständigkeit. Jedes Mitglied gehört einem Orts-, Stadt- oder Kreisverband an.

2. Der Verband hat innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereichs folgende Aufgaben:
   a) Unterstützung des Bezirksverbands bei der Werbung und Betreuung der Mitglieder sowie allen organisatorischen Maßnahmen,
   b) Information und Schulung von Mitgliedern,
   c) Information des Bezirksverbands über alle Vorgänge, die die Interessen der Gewerkschaft berühren.
   d) Mitarbeit beim Deutschen Gewerkschaftsbund,
   e) Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den örtlichen Medien in allen gewerkschaftlichen Fragen,
   f) Durchführung von Mitgliederversammlungen.

3. Es werden mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen durchgeführt. Vor dem Bezirksverbandstag, der dem

Ordentlichen Gewerkschaftstag vorausgeht, sind durch die Mitgliederversammlung folgende Wahlen vorzunehmen:
   a) des Vorstands,
   b) der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksverbandstag.

4. Der Vorstand vertritt den Verband und besteht aus mindestens drei Personen:
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem/den weiteren Mitglied/ern.

   Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch Neuwahl wieder zu besetzen.

5. Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Orts-, Stadt- und Kreisverbänden entscheidet der Bezirksvorstand nach organisatorischen und politischen Zweckmäßigkeiten.

§20 Fach- und Betriebsgruppen (Branchenverbände)

1. Zur branchenbezogenen Vertretung der fachlichen, beruflichen oder betrieblichen Interessen ihrer Mitglieder werden in den Bezirksverbänden Fachgruppen sowie aus den Gewerkschaftsmitgliedern ausschließlich eines Betriebs bzw. Unternehmens bestehende Betriebsgruppen gebildet. Fach-

gruppen können auch aus Mitgliedern, die nicht in einem Betrieb oder einer Verwaltung beschäftigt sind, bestehen. Jedes Mitglied gehört einer dieser Gruppen an.

2. Die Fach- oder Betriebsgruppe hat innerhalb ihres fachlichen bzw. betrieblichen Zuständigkeitsbereichs folgende Aufgaben:
   a) Unterrichtung der Mitglieder über den Inhalt der Gewerkschaftspolitik und die Beschlüsse der Organe,
   b) Beratung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Tarifpolitik,
   c) Durchführung fach- oder betriebsbezogener Bildungsarbeit,
   d) Beratung und Unterstützung des Bezirksverbands bei der Betreuung der Mitglieder und bei allen organisatorischen Maßnahmen, insbesondere bei der Vorbereitung und Einleitung von Wahlen für den Betriebsrat, den Personalrat, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und den Aufsichtsrat,
   e) Werbung von Mitgliedern,
   f) Information des Bezirksverbands über alle Vorgänge innerhalb der Branche oder des Betriebs, die die Interessen der Gewerkschaft berühren,
   g) Durchführung von Mitgliederversammlungen.

3. Es werden mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen durchgeführt.
   Innerhalb eines Jahres vor dem nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag und vor dem Bezirksverbandstag, der dem Ordentlichen Gewerkschaftstag vorausgeht, sind durch die Mitgliederversammlung folgende Wahlen vorzunehmen:

   a) des Vorstands,
   b) der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksverbandstag.

4. Der Vorstand vertritt die Fach- oder Betriebsgruppe und besteht aus mindestens drei Personen:
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem/den weiteren Mitglied/ern.

   Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch Neuwahl wieder zu besetzen.

5. Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Fach- oder Betriebsgruppen entscheidet der Bezirksvorstand nach organisatorischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten unter Berücksichtigung vergleichbarer Interessenlagen der Mitglieder.

   Näheres zur Bildung, Arbeit und Betreuung von Fach- und Betriebsgruppen – auch bezirksverbandsübergreifend – wird durch Richtlinien geregelt, die der Bundesvorstand nach Beratung mit der jeweiligen Bundesfachgruppe beschließt.

§21 Bezirksverbände

1. Die Willensbildung der Mitglieder sowie ihre organisatorische und verwaltungsmäßige Betreuung erfolgt in Bezirksverbänden. Jedes Mitglied gehört einem Bezirksverband an.

2. Der Bezirksverband hat innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereichs folgende Aufgaben:
   a) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten,
   b) Förderung der Arbeit der Orts-, Stadt- und Kreisverbände, der Fach- und Betriebsgruppen und der Jungen GewerkschafterInnen,
   c) Unterstützung der VertreterInnen in den Selbstverwaltungsorganen,
   d) Einleitung und Durchsetzung von Betriebsrats-, Personalrats-, Schwerbehinderten- sowie Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie Betreuung und Schulung der Gewerkschaftsmitglieder in den entsprechenden Räten und Vertretungen,
   e) Einrichtung und Förderung von Arbeitskreisen und Personengruppen,
   f) Durchführung planmäßiger Mitgliederwerbung,
   g) Durchführung gewerkschaftlicher Bildungsmaßnahmen,
   h) Überwachung der Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden dienenden Gesetze und Tarifverträge,
   i) Abschluss von Tarifverträgen und Durchführung von Arbeitskämpfen auf besondere Anordnung des Bundesvorstands,
   j) Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 12,
   k) Erfassung und Pflege der Mitgliederdaten,
   l) Einziehung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Kontrolle,

   m) Führung seiner Finanzgeschäfte sowie Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel nach den Anweisungen des Bundesvorstands,
   n) Wahrnehmung aller sonstigen gewerkschaftlichen Aufgaben einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dessen Mitgliedsgewerkschaften.

3. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Bezirksverband richtet sich nach seinem Wohnsitz.
   Die Bezirksvorstände der betroffenen Bezirksverbände können einvernehmlich Ausnahmen zulassen.

4. Der Bezirksverband führt jährlich einen Ordentlichen Bezirksverbandstag durch.

   Er wird vom Bezirksvorstand einberufen und berät und beschließt über alle für den Bezirksverband bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen, insbesondere die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Orts-, Stadt- und Kreisverbände sowie die Fach- und Betriebsgruppen und deren Vorstände.

   Ein Außerordentlicher Bezirksverbandstag ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses ein Drittel der Delegierten verlangt.

   Spätestens sechs Monate vor Durchführung eines Ordentlichen Gewerkschaftstags ist ein Ordentlicher Bezirksverbandstag durchzuführen, der folgende Aufgaben hat:

a) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Gewerkschaftstag,
b) die Wahl des Mitglieds im Gewerkschaftsbeirat und dessen StellvertreterIn,
c) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstands und der Revisionskommission,
d) die Entlastung des Bezirksvorstands,
e) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands,
f) die Wahl der Mitglieder der Revisionskommission und deren StellvertreterInnen,
g) die Beschlussfassung über Zusammensetzung und Aufgaben des Erweiterten Bezirksvorstands,
h) die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

5. Stimmberechtigt auf dem Bezirksverbandstag sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Bezirksvorstands.

   Die Mitglieder des Erweiterten Bezirksvorstands und der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme am Bezirksverbandstag teil, soweit sie nicht als Delegierte gewählt worden sind.

6. Die Zahl der Delegierten zum Bezirksverbandstag beträgt mindestens 60. Unbeschadet der Grundmandate werden die Delegierten je zur Hälfte in den Mitgliederversammlungen der Orts-, Stadt- und Kreisverbände einerseits sowie der Fach- und Betriebsgruppen andererseits gewählt. Die Anzahl der in den jeweiligen Verbänden bzw. Gruppen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der in diesen Verbänden bzw.

Gruppen wahlberechtigten Mitglieder und wird vom Bezirksvorstand festgelegt, wobei in jedem Verband bzw. in jeder Gruppe mindestens ein/e Delegierte/r (Grundmandat) zu wählen ist.

Jedes Mitglied hat sowohl in der für ihn zuständigen räumlichen als auch in der für ihn zuständigen fachlichen Untergliederung ein aktives und, vorbehaltlich des § 18 Nr. 3 Satz 3, passives Wahlrecht.

7. Antragsberechtigt an den Bezirksverbandstag sind:
   a) die Mitgliederversammlungen der Orts-, Stadt- und Kreisverbände sowie der Fach- und Betriebsgruppen,
   b) die Bezirksjugendkonferenz,
   c) der Bezirksangestelltenarbeitskreis,
   d) der Bezirksfrauenarbeitskreis,
   e) der Bezirksseniorenarbeitskreis,
   f) der Bezirksarbeitskreis der Betriebs- und Personalräte,
   g) der Bezirksvorstand.

   Aus der Mitte des Bezirksverbandstags können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten.

8. Der Bezirksvorstand vertritt den Bezirksverband.

   Er hat im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Organe die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirks notwendigen Beschlüsse zu fassen, ihre Durchführung

zu überwachen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Der Bezirksvorstand legt die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstands fest. Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens elf vom Bezirksverbandstag zu wählenden Mitgliedern:
   a) dem/der Bezirksvorsitzenden,
   b) dem/der Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
   c) den weiteren Mitgliedern
   sowie dem/der VertreterIn des Bezirksjugendvorstands und dem/der GeschäftsführerIn.

   Ein Mitglied kann nur eines der vorstehend genannten Ämter innerhalb eines Bezirksverbands ausüben.

   Bei der Zusammensetzung des Bezirksvorstands soll die Vertretung der Fach- und Betriebsgruppen gewährleistet sein.

   Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist auf dem nächsten Bezirksverbandstag das Amt durch Neuwahl wieder zu besetzen.

   Die Mitglieder des Bezirksvorstands und ihre Beauftragten haben Teilnahme- und Rederecht auf allen Sitzungen und Veranstaltungen aller Gremien innerhalb des Bezirksverbands.

10. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands ist nur wirksam, wenn sie durch den Bundesvorstand bestätigt wurde. Die Bestätigung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn das Mitglied selbst oder der Bezirksvorstand einen Ausschlusstatbestand erfüllt.

    Nach Rücknahme der Bestätigung erlöschen die Funktionen des Bezirksvorstands bzw. des Vorstandsmitglieds.

    Nimmt der Bundesvorstand die Bestätigung aller gewählten oder der Mehrzahl der Mitglieder des Bezirksvorstands zurück, so kann er bis zur Neuwahl einen vorläufigen Bezirksvorstand einsetzen.

11. GeschäftsführerInnen werden auf Vorschlag des Bezirksvorstands vom Bundesvorstand bestellt und abberufen.

12. Zur Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstands und zur Sicherstellung regelmäßiger Informationen bildet dieser einen Erweiterten Bezirksvorstand.

13. Zur Bestreitung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten Bezirksverbände monatlich 15 Prozent vom Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder durch den Bundesvorstand.

    Zum Abschluss verbindlicher Rechtsgeschäfte und in finanziellen Angelegenheiten ist der/die GeschäftsführerIn zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirksvorstands zeichnungsberechtigt.

14. Über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Veränderung der Grenzen von Bezirksverbänden entscheidet der Gewerkschaftsbeirat nach Anhörung der beteiligten Bezirksvorstände.

Werden Bezirksverbände zusammengelegt, so endet die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksvorstände und der Erweiterten Bezirksvorstände der fusionierten Bezirksverbände mit der Neuwahl des Bezirksvorstands auf dem ersten Bezirksverbandstag des neu gebildeten Bezirksverbands. Der neu gebildete Bezirksverband ist Gesamtrechtsnachfolger der fusionierten Bezirksverbände.

Wird ein Bezirksverband aufgelöst, so ist das gesamte Eigentum und Vermögen dem Bundesvorstand zu übergeben. Von der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 22 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand leitet die Gewerkschaft. Er vertritt sie nach innen und außen.

2. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen des Gewerkschaftstags und des Gewerkschaftsbeirats ergeben. Dazu gehören insbesondere:
   a) die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstags und des Gewerkschaftsbeirats in allen Gliederungen der Gewerkschaft, auch durch Vornahme von Prüfungen,

   b) der Erlass von Richtlinien, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich dem Gewerkschaftsbeirat zugewiesen ist,
   c) die Vorbereitung und der Abschluss von Tarifverträgen sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung beamtenrechtlicher Regelungen,
   d) die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen,
   e) die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
   f) die Einrichtung von Regionalvertretungen und die Koordination der gewerkschaftlichen Aufgaben in den Bezirksverbänden,
   g) die Bestätigung der Wahl von Mitgliedern der Bezirksvorstände und deren Rücknahme,
   h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
   i) die Einberufung des Gewerkschaftstags und die Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts auf dem Ordentlichen Gewerkschaftstag,
   j) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der IG BAU.

3. Die Einstellung, Entlassung und Versetzung von Beschäftigten der IG BAU obliegt dem Bundesvorstand. Er kann dieses Recht durch Beschluss auf andere Organe oder Personen übertragen.

4. Der Bundesvorstand besteht aus
   a) dem/der Bundesvorsitzenden,
   b) zwei Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
   c) den acht weiteren Mitgliedern.

Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Geschäftsverteilung.

5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

   Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so hat binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl durch den Gewerkschaftsbeirat zu erfolgen. Hat jedoch der Gewerkschaftsbeirat in diesem Sechsmonatszeitraum einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen, so findet die Nachwahl durch den Gewerkschaftstag statt.

   Scheidet jedoch der/die Bundesvorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist der/die neue Bundesvorsitzende durch einen binnen sechs Monaten einzuberufenden Außerordentlichen Gewerkschaftstag zu wählen, es sei denn, dass binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des/der Bundesvorsitzenden ein Ordentlicher Gewerkschaftstag stattfindet.

6. Zum Abschluss der für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Unterschrift eines/einer Vorsitzenden und eines anderen Vorstandsmitglieds erforderlich.

7. Die Mitglieder des Bundesvorstands und ihre Beauftragten haben Teilnahme- und Rederecht auf allen Sitzungen und Veranstaltungen aller Gremien der IG BAU.

§25 Gewerkschaftsbeirat

1. Das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftstagen ist der Gewerkschaftsbeirat.

2. Der Gewerkschaftsbeirat hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstands zur gewerkschaftspolitischen Situation und Beschlussfassung über die erforderlichen Maßnahmen,
   b) Aufstellung von Grundsätzen für die Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen,
   c) Erlass von Richtlinien für die Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von – sowie Leistungen bei – Arbeitskämpfen,
   d) Erlass von Richtlinien über die Zusammensetzung der Bundestarifkommission für das Bauhauptgewerbe,
   e) Beschlussfassung über die Neufassung und Änderung des Organisationskatalogs und der Wahlordnung,
   f) Genehmigung der Geschäftsverteilung des Bundesvorstands, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für Branchen, Regionen und Fachbereiche,
   g) Beschlussfassung über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Veränderung der Grenzen von Bezirksverbänden,
   h) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Haushaltsplans, Unterrichtung über die Vermögenslage

der IG BAU einschließlich des auf Dritte übertragenen Treuhandvermögens,

i) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen, Festsetzung von Mindestbeiträgen und des Berechnungsbeitrags in der Freizeitunfallversicherung,
j) Erlass einer Richtlinie zur Verteilung einer Umlage für die Rechtsschutzaufwendungen,
k) Wahl von Delegierten für gewerkschaftliche Gremien außerhalb der IG BAU, die auf nationaler und internationaler Ebene zu besetzen sind,
l) Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder der Personalkommission,
m) Beschlussfassung über die Einberufung, den Termin, den Ort und die Tagesordnung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstags,
n) Beschlussfassung über den Termin, den Ort und die Tagesordnung des Ordentlichen Gewerkschaftstags,
o) Durchführung von Ergänzungswahlen zum Bundesvorstand,
p) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in internationalen Gewerkschaftsorganisationen,
q) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
r) Beschlussfassung über Notstandsmaßnahmen, von denen die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der Gewerkschaft abhängen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats.

3. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus
   a) den von den Bezirksverbandstagen gewählten Mitgliedern,

   b) zwanzig vom Gewerkschaftstag gewählten Mitgliedern,
   c) zwei von der Bundesjugendkonferenz gewählten Mitgliedern,
   d) den Mitgliedern des Bundesvorstands.

   Die in Buchst. a) genannten Mitglieder dürfen nicht Beschäftigte, die in Buchst. b) genannten Mitglieder haben Beschäftigte der IG BAU zu sein.

4. Der/die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats, im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirats teil.

5. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirats finden mindestens einmal vierteljährlich statt oder wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder, der/die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats oder der Bundesvorstand die Einberufung einer Sitzung fordert.

   Sie werden von dem/der Bundesvorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall von einem/einer der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, geleitet.

   Die Einberufung des Gewerkschaftsbeirats hat durch den Bundesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

6. Anträge an den Gewerkschaftsbeirat können durch jedes Mitglied des Gewerkschaftsbeirats gestellt werden.

7. Der Gewerkschaftsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Gewerkschaftstag

1. Das höchste Organ der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag. Er tritt in Abständen von vier Jahren zusammen.

   Ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn der Gewerkschaftsbeirat dieses beschließt oder der/die Bundesvorsitzende ausgeschieden ist und nicht innerhalb von sechs Monaten nach seinem/ihrem Ausscheiden ein Ordentlicher Gewerkschaftstag stattfindet.

2. Stimmberechtigt auf dem Gewerkschaftstag sind die auf den Bezirksverbandstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats und die Mitglieder des Bundesvorstands.

   Delegierte eines Außerordentlichen Gewerkschaftstags sind die für den vorangegangenen Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählten Delegierten.

   Die Mitglieder des Gewerkschaftsrats und der Bundesrevisionskommission nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

3. Die Zahl der für den Gewerkschaftstag zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der dem Bezirksverband angehörenden wahlberechtigten Mitglieder.

   Für jeweils 2000 wahlberechtigte Mitglieder ist ein Delegierter/eine Delegierte zu wählen (Delegiertenschlüssel 2000).

   Ergibt sich nach Teilung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Bezirksverbands durch die Zahl 2000 ein Rest von mindestens 1000 wahlberechtigten Mitgliedern, so ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen.

   Drei Viertel der Delegierten auf dem Gewerkschaftstag sollen Beschäftigte in zum Organisationsbereich der IG BAU gehörenden Betrieben sein.

4. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstags gehören:
   a) Entgegennahme der Berichte des Gewerkschaftsbeirats, des Bundesvorstands, des Gewerkschaftsrats und der Bundesrevisionskommission,
   b) Entlastung des Bundesvorstands,
   c) Wahl des Bundesvorstands,
   d) Wahl des Gewerkschaftsrats,
   e) Wahl der Mitglieder der Bundesrevisionskommission sowie ihrer StellvertreterInnen,
   f) Wahl von 20 Mitgliedern des Gewerkschaftsbeirats sowie der Ersatzmitglieder,
   g) Beschlussfassung über Satzungsanträge,
   h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in nationalen Gewerkschaftsorganisationen,
   i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

5. Der Gewerkschaftstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten, Beschlüsse über den Austritt aus dem

Deutschen Gewerkschaftsbund der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten.

6. Antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind
   a) die Bezirksverbandstage,
   b) der Gewerkschaftsbeirat,
   c) der Gewerkschaftsrat,
   d) der Bundesvorstand,
   e) die Bundesjugendkonferenz,
   f) die Bundesangestelltenkonferenz,
   g) die Bundesfrauenkonferenz,
   h) die Bundesseniorenkonferenz,
   i) die Bundeskonferenz Forst und Naturschutz,
   j) die Bundesbetriebs- und -personalrätekonferenz,
   k) die Bundesfachgruppenkonferenzen.

7. Der Bundesvorstand gibt die Einberufung des Ordentlichen Gewerkschaftstages gegenüber den Mitgliedern mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag in der Mitgliederzeitschrift der IG BAU bekannt.

   Die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstags ist an keine Frist gebunden, jedoch ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten. Die Bekanntmachung gegenüber den Mitgliedern hat ebenfalls in der Mitgliederzeitschrift der IG BAU zu erfolgen.

   Zugleich mit der Bekanntmachung sind die Aufgaben des Gewerkschaftstags anzuzeigen.

8. Der Bundesvorstand hat die Delegierten und die mit beratender Stimme teilnehmenden Mitglieder schriftlich zu laden.

   Die Ladung ist spätestens vier Wochen vor dem Eröffnungstag bei der Post aufzugeben. Der Ladung sind die bis zum Ende der Antragsfrist eingereichten Satzungs- und sonstigen Anträge beizufügen.

9. Aus der Mitte des Gewerkschaftstags können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 50 Stimmberechtigten.

§ 25 Gewerkschaftsrat

1. Der Gewerkschaftsrat besteht aus
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) den weiteren fünf Mitgliedern.

   Der Gewerkschaftsrat wird vom Gewerkschaftstag gewählt.

   Die Mitglieder des Gewerkschaftsrats dürfen nicht Beschäftigte des Deutschen Gewerkschaftsbunds oder seiner Mitgliedsgewerkschaften sein bzw. gewesen sein.

2. Der Gewerkschaftsrat hat folgende Aufgaben:
   a) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstags und der Einhaltung der Satzung durch die Organe,

b) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bundesvorstands,
c) Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte der Gewerkschaft.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Bundesvorstands haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Der/die Vorsitzende erstattet auf dem Ordentlichen Gewerkschaftstag den Bericht über die Tätigkeit des Gewerkschaftsrats.

§ 26 Junge GewerkschafterInnen

1. Mitglieder der IG BAU bis zur Vollendung des 28. Lebensjahrs sind Junge GewerkschafterInnen.

   Junge GewerkschafterInnen, die als Vertreter dieser Mitgliedergruppe in ein Amt gewählt worden sind, bleiben unbeschadet ihres Alters bis zum Ende der Wahlperiode in ihrem Amt.

2. Die Arbeit der Jungen GewerkschafterInnen ist wesentlicher Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IG BAU. Die Vertretung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Jungen GewerkschafterInnen wird durch eigene Strukturen und Gremien in allen Gliederungen der IG BAU gefördert.

3. Im Bezirksverband findet mindestens alle zwei Jahre eine Bezirksjugendkonferenz statt. Sie ist antragsberechtigt zur Bundesjugendkonferenz.

   Sie wählt den Bezirksjugendvorstand. Auf der Bezirksjugendkonferenz, die innerhalb eines Jahres vor dem Ordentlichen Gewerkschaftstag stattfindet, werden die Delegierten zur Bundesjugendkonferenz gewählt.

   Der Bezirksjugendvorstand besteht aus
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
   c) und mindestens einem weiteren Mitglied.

   Der/die Vorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an. Ist der/die Vorsitzende des Bezirksjugendvorstands verhindert, nimmt sein/e, ihr/e StellvertreterIn mit Rede- und Stimmrecht an der Sitzung des Bezirksvorstands teil. Im Verhinderungsfall beider kann ein vom Bezirksjugendvorstand bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

   Der Bezirksjugendvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied sowie dessen StellvertreterIn für den Bundesjugendausschuss.

4. Vor jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag findet eine Bundesjugendkonferenz statt.

   Sie wählt die zwei von den Jungen GewerkschafterInnen entsandten Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats und die Ersatzmitglieder und beschließt über die gestellten Anträge.

5. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den von den Bezirksjugendvorständen gewählten Mitgliedern, in deren Verhinderungsfall deren StellvertreterInnen, den Mitgliedern des Bundesjugendvorstands und den VertreterInnen der Jungen GewerkschafterInnen im Gewerkschaftsbeirat.

   Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des Bundesjugendvorstands eine Sitzung des Bundesjugendausschusses statt. Auf seiner Sitzung vor dem Ordentlichen Gewerkschaftstag wählt er den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n und die sieben weiteren Mitglieder des Bundesjugendvorstands.

6. Der Bundesjugendvorstand besteht aus
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) sieben weiteren Mitgliedern,
   d) dem für die Jungen GewerkschafterInnen zuständigen Mitglied des Bundesvorstands,
   e) dem/der BundesjugendsekretärIn,
   f) den VertreterInnen der Jungen GewerkschafterInnen im Gewerkschaftsbeirat.

   Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Sitzung des Bundesjugendausschusses das Amt durch Neuwahl wieder zu besetzen.

   Der Bundesjugendvorstand berät und unterstützt den Bundesvorstand in allen Fragen, die die Jungen GewerkschafterInnen betreffen.

7. Die Jungen GewerkschafterInnen entsenden VertreterInnen in alle Fach- und Personengruppen, Arbeitskreise, Tarifkommissionen und Tarifausschüsse. Den/die jeweilige/n VertreterIn bestimmt der Jugendvorstand der zuständigen Gliederung.

8. Der Bundesvorstand erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesjugendausschuss Richtlinien für die Arbeit der Jungen GewerkschafterInnen.

9. Der/die BundesjugendsekretärIn kann nur nach Anhörung des Bundesjugendvorstands bestellt werden. Die für Jugendarbeit zuständigen GewerkschaftssekretärInnen können nur nach Anhörung der Bezirksjugendvorstände bestellt werden.

§ 27 Forst und Naturschutz

1. In den Bundesländern werden Landesvertretungen der BeamtInnen und Angestellten in Forst und Naturschutz gebildet.

2. Die Wahrnehmung der Interessen der BeamtInnen und Angestellten in Forst und Naturschutz und deren Betreuung erfolgt durch die Landesvertretung.

3. Die Landesvertretungen führen innerhalb eines Jahres vor jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag Landeskonferenzen Forst und Naturschutz durch.

   Die Landeskonferenzen sind antragsberechtigt zur Bundeskonferenz Forst und Naturschutz.

   Die Landeskonferenzen wählen die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie die Beisitzer des Vorstands der Landesvertretung Forst und Naturschutz.

4. Vor jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag findet eine Bundeskonferenz Forst und Naturschutz statt.

   Sie wählt die Bundesvertretung für Forst und Naturschutz.

   Dieser gehören an
   a) die/der Vorsitzende der Bundesvertretung,
   b) die/der Stellvertretende Vorsitzende
   sowie kraft Amtes die Vorsitzenden der Landesvertretungen.

5. Der Bundesvorstand erstellt im Einvernehmen mit der Bundesvertretung Richtlinien, in denen die Wahl der Landesvertretungen, der Delegiertenschlüssel, die betrieblichen Abgrenzungen und die Aufgaben der Vertretungen für die BeamtInnen und Angestellten in Forst und Naturschutz enthalten sind.

§ 28 Tarifkommissionen

1. Für jede Tarifverhandlung wird eine Tarifkommission gebildet.

2. Näheres wird durch Richtlinien geregelt, die der Bundesvorstand nach Beratung mit der jeweiligen Bundesfachgruppe beschließt.

§ 29 Arbeitskreise und Personengruppen

1. Zur Wahrnehmung branchenübergreifender Interessen und Aufgaben können Arbeitskreise, insbesondere von Angestellten, Betriebs- und Personalräten, sowie Personengruppen, insbesondere von Frauen und Senioren, auf den verschiedenen gewerkschaftlichen Ebenen gebildet werden.

2. Näheres wird durch Richtlinien geregelt, die der Bundesvorstand nach Beratung mit den Bundesvertretungen der jeweiligen Arbeitskreise und Personengruppen beschließt.

§ 30 Beschäftigte der Gewerkschaft

1. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten werden zwischen der um drei Mitglieder des Bundesvorstands erweiterten Personalkommission und der Vertretung der Beschäftigten vereinbart.

   Die Mitglieder der Personalkommission dürfen nicht Beschäftigte oder ehemalige Beschäftigte der IG BAU sein.

2. Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder des Bundesvorstands werden zwischen der/dem Bundesvorsitzenden und einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen einerseits sowie dem/der Vorsitzenden der Personalkommission und dessen/deren StellvertreterIn andererseits vereinbart.

3. Die Beschäftigten haben Mitglieder der IG BAU zu sein und üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte in dem Bezirksverband aus, in dem sie tätig sind.

§ 31 Gewerkschaftspresse

1. Das offizielle Publikationsorgan ist die Zeitschrift DER GRUNDSTEIN/DER SÄEMANN.

2. Die Herausgabe und Zustellung an alle Mitglieder geht zulasten der Bundeskasse.

§ 32 Vermögensverwaltung

1. Das vom Bundesvorstand und den Bezirksverbänden verwaltete Vermögen der IG BAU ist unteilbar. Es ist sorgfältig im Interesse der Mitglieder zu verwenden. Die Herausgabe von Gewerkschaftsvermögen in Form von Darlehen an natürliche Personen und die Übernahme von Bürgschaften sind unzulässig.

2. Durch Beschluss des Bundesvorstands kann Vermögen der IG BAU treuhänderisch zur Anlage oder Verwaltung auf Dritte

übertragen werden. Der Bundesvorstand hat sicherzustellen, dass das übertragene Vermögen ausschließlich im Interesse der Gewerkschaft angelegt und verwaltet wird, Beschlüsse des Bundesvorstandes beachtet und Überschüsse aus der Anlage oder Verwaltung des Vermögens dem Gewerkschaftsvermögen zugeführt werden. Wird Vermögen der Gewerkschaft zur treuhänderischen Anlage oder Verwaltung auf eine Gesellschaft übertragen, kann der Bundesvorstand den von ihm benannten Gesellschaftern den zur Einzahlung der Stammeinlage erforderlichen Betrag als zinsloses, nicht vererbbares und jederzeit rückzahlbares Darlehen zur Verfügung stellen.

Die Anlage und Verwaltung des treuhänderisch übertragenen Vermögens ist jährlich von einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 33 Revisionen

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel, einschließlich des Vermögens, werden auf Bezirks- und Bundesebene Revisionskommissionen gewählt. Sie bestehen aus drei Mitgliedern.

   Die Mitglieder der Revisionskommissionen dürfen nicht Beschäftigte des Deutschen Gewerkschaftsbunds oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein bzw. gewesen sein. Sie dürfen nicht dem Bundes- oder jeweiligen Bezirksvorstand angehören.

2. Die regelmäßigen Prüfungen finden einmal im Vierteljahr statt. Die Revisionskommissionen sind jedoch berechtigt, jederzeit unangemeldet eine Prüfung durchzuführen.

   Die Prüfungen haben sich auf das gesamte Finanzwesen einschließlich des auf Dritte treuhänderisch übertragenen Vermögens, die ordnungsgemäße Verwaltung und Anlage des Vermögens sowie die richtige und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.

3. Zum Abschluss jeder Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen.
   Dieses ist in einer Schlussbesprechung
   - für den Bezirksverband mit dem/der GeschäftsführerIn und dem/der Bezirksvorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn,
   - für den Bundesvorstand mit dem zuständigen Vorstandsmitglied für Finanzen und dem/der Bundesvorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied,

   auszuhändigen und zu besprechen.

   Werden bei einer Revision Unstimmigkeiten festgestellt, so hat die Revisionskommission dies unverzüglich
   - auf der Ebene des Bezirksverbands dem Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand,
   - auf Bundesebene dem Bundesvorstand und dem Gewerkschaftsbeirat

   mitzuteilen.

4. Die Revisionskommissionen erstatten auf den Ordentlichen Bezirksverbandstagen bzw. auf dem Ordentlichen Gewerkschaftstag Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 34 Auflösung der Gewerkschaft

Die IG BAU kann sich nur auflösen, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Gewerkschaftstag die Auflösung mit vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten beschließt.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Gliederungen, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft einschließlich des auf Dritte treuhänderisch übertragenen Vermögens hat der Gewerkschaftstag, der die Auflösung beschließt, zu entscheiden.

§ 35 Gerichtsstand

Gerichtsstand – auch für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft – ist Frankfurt am Main.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 18 Nr. 5 endet die Amtszeit der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats gemäß § 31 Nr. 3 Buchst. c) der Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 1999 am 21. Oktober 2001.

Die Wahlen des Mitglieds und dessen StellvertreterIn im Gewerkschaftsbeirat sind abweichend von § 21 Nr. 4 Satz 4 erstmals auf bis zum 21. Oktober 2001 durchzuführenden Bezirksverbandstagen vorzunehmen.

Die Amtszeit dieser Mitglieder und deren StellvertreterInnen beginnt am 22. Oktober 2001.

Die Ladungsfristen des § 23 Nr. 5 finden auf die erste Sitzung des Gewerkschaftsbeirats nach dem 18. Ordentlichen Gewerkschaftstag keine Anwendung.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den Gewerkschaftstag in Kraft.

Anlage 1 – Organisationskatalog

1. Der Organisationsbereich der IG BAU umfasst alle selbstständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unternehmen, Heimarbeiter und Subunternehmer, wenn sie in den fachlichen Organisationsbereich fallen,
sowie
alle selbstständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unternehmen, Heimarbeiter und Subunternehmer, Betriebe, Unternehmen, Unternehmensgruppen, Konzerne und Wirtschaftsgruppen, die zur Produktion anstelle von Holz, Beton, Stein (einschließlich aller Natur- und Naturwerksteine), Ton oder Mineralien, andere Werkstoffe und/oder erneuerbare Rohstoffe verwenden,
sowie
alle Unternehmen, Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unternehmen, Heimarbeiter, Subunternehmer, Einrichtungen und Verbände, deren Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, die unter den Organisationsbereich fallenden Betriebe, Unternehmen, Unternehmensgruppen, Konzerne und Wirtschaftsgruppen bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung zu unterstützen (z. B. industrielle oder handwerkliche Vorfertigung, Zulieferung, Erbringung von Dienstleistungen aller Art).

Dies gilt insbesondere für solche Unternehmen, Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe, Heimarbeiter und Subunternehmer, die aufgrund von Auf- und Abspaltungen, Ausgliederungen und/oder sonstigen unternehmerischen Veränderungen organisatorischer und/oder gesellschaftsrechtlicher Art entstanden sind oder entstehen bzw. tätig sind oder werden.

2. Die nachfolgenden Bereiche umfassen u. a.:
   a) Baugewerbe
      - Bauhauptgewerbe,
      - Fertighausbau,
      - Städtebau,
      - Gleisbau,
      - Feuerungsbau,
      - Stuck- und Putzgewerbe,
      - Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk,
      - Dachdeckerhandwerk,
      - Gerüstbauerhandwerk,
      - Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk,
      - Maler- und Lackiererhandwerk,

- Bauten- und Eisenschutz,
- Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk,
- Glaserhandwerk,
- Ofensetzer- und Luftheizungsbauerhandwerk,
- Architektur- und Ingenieurbüros,
- Abbruch- und Abwrackgewerbe,
- Nassbaggergewerbe.

b) Baustoffindustrie
Industrie der Steine und Erden, darunter u. a.:
- Zementindustrie,
- Ziegelindustrie,
- Säureschutzindustrie,
- Kalk- und Dolomitindustrie,
- Kalksandsteinindustrie,
- Betonsteinindustrie,
- Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie,
- Feuerfestindustrie,
- Naturstein- und Naturwerksteinindustrie,
- Steinzeugindustrie.

c) Entsorgung und Recycling

d) Agrar- und Forstwirtschaft
- Forstwirtschaft,
- Agrarwirtschaft,
- Gartenbau, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau,
- Floristik,
- Fischerei,
- Tierwirtschaft,
- Freizeit- und Pferdesporteinrichtungen.

e) Gebäudemanagement
- Wohnungswirtschaft,
- Gebäude-, Industrie- und Städtereinigung,
- Facility Management.

f) Umwelt- und Naturschutz
- Ökologischer Umweltschutz,
- Naturschutz und Landschaftspflege.

3. Die Wirtschaftszweige der Baustoffindustrie umfassen die Industrie der Steine und Erden sowie weitere Bereiche:
   - Gewinnung und Verarbeitung natürlicher Steine und Erden,
   - Herstellung von Bindemitteln, insbesondere Zement-, Kalk- und Gipsindustrie,
   - Herstellung von keramischen Bau- und Feuerfestprodukten, u. a. Fliesen-, Platten- und Ziegelindustrie,
   - Herstellung von Waren für den Hoch-, Tief-, Aus- und Landschaftsbau unter vorwiegender Verwendung natürlicher Steine und Erden sowie Bindemittel.

4. Der Organisationsbereich der IG BAU umfasst ferner alle Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und Verbände, Einrichtungen der Tarifvertragsparteien sowie Berufsbildungseinrichtungen, Berufsgenossenschaften und Bauforschungsinstitute, die Dienstleistungen für die Unternehmen des Organisationsbereiches erbringen.

Anlage 2 – Wahlordnung

(beschlossen vom Gewerkschaftsbeirat am 23. Oktober 2001 gemäß § 18 Nr. 10 und § 23 Nr. 2 Buchst. e)

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem/ der WahlleiterIn, der/die durch eine Wahlkommission unterstützt wird. Der/ die WahlleiterIn und die Wahlkommission werden durch das Organ der Gewerkschaft bestellt, auf dessen Tagung die Wahl stattfindet.

2. Gewählt werden darf nur, wenn mehr als die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für Orts-, Stadt- und Kreisverbandsversammlungen sowie für Mitgliederversammlungen der Fach-, Betriebs- und Personengruppen.

   Die Wahlkommission stellt die Zahl der stimmberechtigten Organmitglieder fest. Stimmberechtigt ist, wer anwesend ist.

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Organmitglieder erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

   Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

4. Auf Antrag eines Organmitglieds sind die KandidatInnen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge ihres Nach-

oder Familiennamens aufzuführen. Bei Doppelnamen gilt der erste Name.

5. Die Stimmzettel sind durch die Wahlkommission an die Stimmberechtigten auszuteilen, nach Zeichnung wieder einzusammeln und auszuzählen. Das Wahlergebnis ist von der Wahlkommission dem/der WahlleiterIn mitzuteilen. Dieser/diese hat das Wahlergebnis den Organmitgliedern unmittelbar bekannt zu geben.

   Die gewählten KandidatInnen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

   Gemäß § 18 Nr. 3 der Satzung kann die Zustimmung zur Übernahme des Amtes auch vorab schriftlich erfolgen.

6. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission und dem/der WahlleiterIn zu unterschreiben ist. Die Wahlniederschrift muss folgende Angaben enthalten:
   a) die Anzahl der Stimmberechtigten,
   b) die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
   c) die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
   d) die Anzahl der auf den/die BewerberIn entfallenen Stimmen, die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen,
   e) bei gemeinsamen Wahlen die Anzahl der für die/den einzelne/n BewerberIn abgegebenen Stimmen.

Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren, alle sonstigen Wahlunterlagen für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der erfolgten Wahl.

II. Einzelwahlen

Die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen werden einzeln gewählt.

1. Werden mehr als zwei KandidatInnen zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten KandidatInnen keiner/keine mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Organmitglieder, so werden die beiden KandidatInnen, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen KandidatInnen scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

2. Verzichtet einer/eine der beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang auf eine weitere Kandidatur, so tritt der/die KandidatIn des ersten Wahlgangs mit der dritthöchsten Stimmenzahl an seine/ihre Stelle.

3. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so findet eine neue Wahlhandlung statt.

III. Gemeinsame Wahlen

Soweit keine Einzelwahlen vorgeschrieben sind, wird gemeinsam gewählt.

1. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele KandidatInnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr KandidatInnen angekreuzt wurden, als zu wählen sind, sind ungültig.

   Erhalten mehr KandidatInnen, als zu wählen sind, mehr als die Hälfte der notwendigen Stimmen, so gelten die KandidatInnen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

2. Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Funktionen besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem Wahlgang scheidet ein Drittel der KandidatInnen aus, die im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erreicht haben.

   Dies gilt nicht, wenn dadurch weniger KandidatInnen vorhanden sind, als Funktionen noch zu besetzen sind. Das Drittel ist aus der Zahl der im ersten Wahlgang nicht gewählten KandidatInnen zu ermitteln; das Ergebnis ist abzurunden. KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl scheiden nicht aus.

   Es dürfen bei diesem Wahlgang auf dem Stimmzettel nur noch so viele KandidatInnen angekreuzt werden, wie noch zu wählen sind.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

3. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem auf dem Stimmzettel wiederum nur noch so viele KandidatInnen angekreuzt werden dürfen, wie noch zu wählen sind. Zu diesem Wahlgang können neue KandidatInnen vorgeschlagen werden. Diese haben sich gemeinsam mit den KandidatInnen zur Wahl zu stellen, die im zweiten Wahlgang weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Erfolgt auch im dritten Wahlgang keine Entscheidung, finden weitere Wahlgänge statt. Für diese gelten die Nrn. 1 bis 3 entsprechend.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN